OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000684/2/BL

Datum:
Linz, 9. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des S D, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 27. März 2024, GZ: BHBR/924040001075/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes

zu Recht:

I. Der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 250 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 12 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 25 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 27.3.2024, GZ: BHBR/924040001075/24, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a Oö. Hundehaltegesetz wegen Verletzung des § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetzes verhängt, da es der Bf unterlassen habe, den erweiterten Sachkundenachweis für das Halten des auffälligen Hundes mit dem Rufnamen „S“ bei der Gemeinde S zu erbringen.

I.2. Dagegen erhob der Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 2.4.2024 eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde. Darin führte der Bf unter anderem aus: „Leider mit die Geldstrafe ist uns zu viel was wir bekommen haben da ich allein Verdiener bin und meine Frau Karenz ist können wir uns nicht leisten Ich hoffe Sie haben Verständnis und können gemeinsam eine Lösung finden das für alle gerecht ist“.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 4.4.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Halter des Hundes mit dem Rufnamen „S“, Rasse: American Staffordshire Terrier, Amstaff, Hundemarken-Nummer: x. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde S vom 19.10.2021 wurde die Auffälligkeit des Hundes gemäß § 7 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 2 Z 1 festgestellt und der Bf wurde aufgefordert den notwendigen erweiterten Sachkundenachweis nach § 7 Oö. Hundehaltegesetz iVm §§ 4 und 5 Oö. Hundehaltegesetz vorzulegen. Trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Gemeinde S wurde ein solcher Nachweis noch nicht vorgelegt.

Der Bf bzw. seine Frau haben die Trainingseinheiten bei einer Hundeschule in S nur unregelmäßig besucht und vereinbarte Termine öfters abgesagt oder verschoben. Am 19.11.2023 hat der Hund die Betreiberin der Hundeschule attackiert, sodass eine Teilnahme an der Prüfung zur erweiterten Sachkunde nicht möglich war. Ein neuer Kurs oder die Ablegung der Prüfung wird vom Bf derzeit nicht angestrebt. Er möchte den Hund abgeben.

Betreffend den Bf scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung wegen Übertretung des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Hundehaltegesetz auf.
Der Bf ist Alleinverdiener und sorgepflichtig für seine Frau und ein Kind.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich unstrittig und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und den Ausführungen in der Beschwerde.

Der Bf ließ in der Beschwerde den Schuldspruch unangefochten und bekämpfte nur das Strafausmaß. Die vorgeworfene Verwaltungsübertretung ist dem Grunde nach in Rechtskraft erwachsen und daher erwiesen. Weitere Sachverhaltsfeststellungen waren insofern nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. dazu VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, das heißt die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe - wie beantragt - in Betracht zu ziehen ist.

III.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

III.3. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 15 Abs. 1 Z 1a Oö. Hundehaltegesetz, in der anzuwendenden Fassung zum Tatzeitpunkt, bis 7.000 Euro.

Die belangte Behörde ist von mittleren Verhältnissen iZm Einkommen und Vermögen ausgegangen. In der Beschwerde wurde angegeben, dass der Bf Alleinverdiener ist und sich seine Ehefrau in Karenz befindet. Es ist davon auszugehen, dass der Bf somit sorgepflichtig ist für seine Frau und ein Kind. Der Bf zeigte sich in der Beschwerde geständig und einsichtig. Dies kann strafmildernd berücksichtigt werden, wohingegen die einschlägige Verwaltungsstrafvormerkung nach dem Oö. Hundehaltegesetz erschwerend wirkt. Die geschätzte Einkommenssituation im Zusammenhang mit den Sorgepflichten rechtfertigen insgesamt die Verhängung der nunmehr festgelegten Strafe, die etwas reduziert werden konnte. Diese ist tat- und schuldangemessen sowie aus general- und spezialpräventiven Gründen erforderlich. Eine weitere Herabsetzung der Strafe ist nicht möglich, da sich diese bereits im unteren Bereich des Strafrahmens befindet und auch erforderlich ist, um den Bf dazu zu bewegen den erweiterten Sachkundenachweis zu erbringen oder den Hund (zB an ein behördlich bewilligtes Tierheim) abzugeben.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

Der Ausspruch einer Ermahnung (iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG) ist hier ebenfalls ausgeschlossen, da die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter (sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Hunden; Sicherstellung, dass Hundehalter über eine entsprechende Sachkunde verfügen) jedenfalls nicht als gering einzustufen sind. Bereits aus diesem Grund kommt eine Ermahnung gegenständlich nicht in Betracht.

III.4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde.

III.5. Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden. Abschließend wird der Bf darauf hingewiesen, dass eventuell mit der belangten Behörde eine Vereinbarung zur Ratenzahlung getroffen werden kann.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang